

wirklich *typischen* Charakter haben, auch beiden Referaten anhaftet und daß in den Referaten, die unserer Konferenz zugrunde liegen und die wir ja im Kollektiv einer Arbeitsgruppe der Abteilung mitgeholfen haben vorzubereiten, noch ein solcher Mangel des Abstrakten steckt. Ich möchte sagen, daß bei den beiden Referaten und bei vielen rechtswissenschaftlichen Arbeiten unserer gegenwärtigen Periode die deduktive Methode noch zu ausschließlich im Vordergrund zu stehen scheint und daß wir mehr auch die induktiv-analytische Methode anwenden müssen. Wir dürfen, glaube ich, nicht so schnell, wie wir es manchmal tun, aus diesem oder jenem Beispiel eine Verallgemeinerung ableiten, ohne daß wir vorher wissenschaftlich untersucht haben, ob dieses Beispiel wirklich (*pars pro toto!*) ein *Beispiel für viele, ein typisches Beispiel* ist oder nicht. Wenn ich mich recht erinnere, haben die beiden Referate insgesamt etwa zehn Beispiele erörtert und aus ihnen Schlußfolgerungen abgeleitet. Das können natürlich durchaus typische sein, aber für Schlußfolgerungen so weitgehender Art, wie sie die Referate ziehen möchten, für Schlußfolgerungen insbesondere *de lege ferenda*, scheint mir das nicht auszureichen, nicht exakt und umfassend genug analysiert zu sein. Ich denke, daß es notwendig ist, daß wir mehr dazu übergehen, gründlicher *einen weiteren Zeitraum, ein größeres Material* eines bestimmten Gebietes zu untersuchen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die nach meinem Dafürhalten wichtigen *Feststellungen auf der Tagung der Abteilung Strafrecht* über das Thema: Verbrechen und Klassenkampf und den großen Wert, den das Referat des Genossen Prof. *Geräts* durch die dort angewandte analytisch-induktive Methode hatte. (Untersuchung der Verkehrsdelikte bei Berliner Gerichten eines Jahres.) Mir scheint, daß wir diese Lehre nicht nur auf der Konferenz heute, sondern überhaupt aus der Kritik an der Arbeit der Prozeßrechtswissenschaft ziehen müssen, daß wir auch in unserer Arbeitsmethode auf eine höhere Stufe steigen müssen.

Unsere Prozeßrechtswissenschaft hat in der Zeit ihrer planmäßigen Arbeit, sagen wir seit 1952, nur eine Reihe kleinerer Publikationen veröffentlicht. **Ich habe sie alle noch einmal durchgesehen. Ich glaube nicht,** daß man sagen kann, daß unsere Prozeßrechtswissenschaft in diesen Publikationen in Staat und Recht und in der Neuen Justiz falsche prozeßtheoretische Prinzipien gelehrt oder beschrieben hätte. Aber ich glaube, daß sie sie nicht gründlich genug untersucht hat. Die Ausarbeitung von Monographien zu solchen wissenschaftlichen Fragen ist noch immer zu schwach entwickelt. Wir können, glaube ich, sagen, daß in unseren prozeßwissenschaftlichen Publikationen heute als zum Teil unrichtig erkannte Auffassungen *Wyschinskis* nicht vertreten oder popularisiert wurden. Aber wir haben — wie Genossin Minister Dr. *Benjamin* heute mit Recht erwähnte — zu spät, zu langsam uns mit dem Studium dieser Fragen des Prozesses und der Beweistheorie befaßt und damit der Praxis zuwenig bei der richtigen Anwendung der Gesetze geholfen. Ich glaube, daß diese kritischen Betrachtungen über unsere Arbeit vor dieser theoretischen Konferenz uns zugleich die Aufgaben zeigen für die andere Art, die bessere Art der Arbeit *nach* unserer Konferenz.